

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Hermagor: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik: Universitätsprofessur für Ethnomusikologie/Professorship for Ethnomusicology

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißensee

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verbot des Feueranzündens – Aufhebung;
Hundehaltungsvorschriften

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristetes Dienstverhältnis

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 8. November 2021 einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Oktober 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Primarärztin/-arzt Abteilung für Urologie und Andrologie
Ausbildungsstelle im Sonderfach Urologie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Urologie
Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin und Pneumologie oder im Sonderfach Lungenkrankheiten
Ausbildungsstelle im Sonderfach Haut- und Geschlechtskrankheiten

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie
Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie

Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Hämatologie und internist. Onkologie

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Dienstführung OP-Bereiche

Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie in Voll- und/oder Teilzeitbeschäftigung

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an der Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Oktober 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Gustav Mahler Privatuniversität für Musik
Mießtalerstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik schreibt folgende Stelle aus:

Universitätsprofessur für Ethnomusikologie/Professorship for Ethnomusicology

Ende der Bewerbungsfrist: 1. Dezember 2021

Nähere Informationen:

<https://www.gmpu.ac.at/universitaet/jobs>

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Oktober 2021

Für die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik:
Der Rektor: Mag. Roland S t r e i n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 14. Oktober 2021

72. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**Amt der Kärntner Landesregierung****Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Weißensee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. Oktober 2021, Zl. 03-Ro-126-1/8-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 17. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2016 eine Teilfläche von ca. 1.388 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 833/1 und 834/1, KG Techendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995),

1b/2016 eine Teilfläche von ca. 182 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 833/1, KG Techendorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GpLG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Oktober 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Verordnung

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 30. März 2021, Zahl: KL20-ALL-57/2007 (027/2021), über die Anordnung zur Vorbeugung von Waldbränden, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Oktober 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michaela T r ö t z m ü l l e r

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 19. Oktober 2021, mit welcher Hundehalter/innen zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land, verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter/innen beauftragt, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter/innen (Besitzer/innen) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/in legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter/die Täterin schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2022.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Oktober 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michaela T r ö t z m ü l l e r

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im September 2021

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: 2020 = 100) für den Monat September 2021 vorläufig 103,5 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 3,3%, im Vergleich zum August 2021 (103 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,5% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,4% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 3,2% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum August 2021 1,9%, gegenüber dem September 2020 errechnet sich eine Veränderung um 5,5%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Verkehr“ mit 9,4% am stärksten, gefolgt von „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 3,9%, sowie „Alkohol, Getränke und Tabak“ mit 3,3%, und „Restaurants und Hotels“ mit 3,3%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	September Vorläufig
Verbraucherpreisindex 15 (Basis: 2015 = 100) -----	112,0
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	124,0
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	135,8
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	150,1
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	157,9
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	206,5
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	321,0
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	563,4
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	717,8
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	720,2
Großhandelspreisindex (Basis: 2020 = 100) -----	112,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2015 = 100) -----	115,1
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	119,2
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	132,1
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	145,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	149,8
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	156,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	208,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	346,2

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat September 2021 wurden am Mittwoch, 20. Oktober 2021 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.